

**Satzung des Ortsverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Babenhausen (gegr. 07.Nov. 1980) in der Fassung vom 10.02.1981, geändert am 22.02.1984 und 19. 10.1993**

**Präambel**

Die Mitglieder und Stimmberechtigten von Bündnis 90/DIE GRÜNEN in Babenhausen sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung einer neuen Politik neben der aktiven Arbeit in BürgerInneninitiativen, Umwelt- und Naturschutzverbänden und sozialen Vereinigungen/Initiativen einer Organisation bedarf, die sich auch an Wahlen beteiligt und in Parlamenten vertreten ist. Sie betrachten die Zusammenarbeit mit den unabhängigen BürgerInneninitiativen, sozialen Initiativen, Frauen-, Friedens- und Dritte-Welt-Gruppen etc. als wichtigen Teil ihrer Politik. Die politische Arbeit von Bündnis 90/DIE GRÜNEN geht von den Grundprinzipien ÖKOLOGISCH – BASISDEMOKRATISCH - SOZIAL und GEWALTFREI aus.

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN (nachfolgend DIE GRÜNEN genannt) erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Babenhausen.
- (2) Der Ortsverband Babenhausen stellt einen sich selbst bestimmenden Zweigverband der Gesamtpartei dar.

**§ 2 Mitgliedschaft und Stimmberechtigung**

- (1) Mitglied im Ortsverband kann sein, wer das 16.Lebensjahr vollendet hat, den ersten oder zweiten Wohnsitz in Babenhausen hat, die Satzung des Ortsverbandes und die Grundprinzipien der GRÜNEN anerkennt, sowie keiner anderen Partei angehört.
- (2) Mitglieder der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN sind uneingeschränkt stimmberechtigt. Mitglieder im Ortsverband, die keine Parteimitglieder sind, haben bei politischen Richtungsentscheidungen uneingeschränktes Mitsprache- und Stimmrecht; ausgenommen sind Entscheidungen, die nach dem Parteiengesetz oder den jeweils gültigen Wahlgesetzen in die ausschließliche Zuständigkeit von Parteimitgliedern fallen (z.B. Dejure-Abstimmung über Listenaufstellung zu Wahlen). Die Regelungen für Kreismitgliederversammlungen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN sind der Satzung des Kreisverbandes Darmstadt-Dieburg zu entnehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Ortsverbandes beantragt.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Erhebt ein Mitglied oder der/die Antragstellerin Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes, muss eine Mitgliederversammlung entscheiden. Einspruchsfrist ist vier Wochen ab Entscheidung durch den Vorstand.
- (6) Der Austritt kann jederzeit schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag wird auf €8,-/mtl. festgelegt und ist eine Bringschuld. Änderungen der Beitragshöhe können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Auf Antrag kann ein verminderter Beitrag